

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.116.020

Wien, am 13. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Jänner 2023 unter der Nr. **13522/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Verstärken der Sanktionen und deren Umsetzung nach Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ende März 2022 wurde laut Ihrer Anfragebeantwortung 10144/AB eine interministerielle beziehungsweise behördenübergreifende Taskforce zur Umsetzung und Überwachung der EU-Sanktionen unter der Leitung der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst eingerichtet. Wie gestaltet sich die Arbeit der Taskforce genau?*
 - a. *Welche Abteilungen, welcher Ministerien oder Behörden genau sind Teil der Taskforce?*
 - b. *Wie oft hat sich die Taskforce bis jetzt getroffen?*
 - c. *Werden die Sitzungen der Taskforce protokolliert?*
 - d. *Bei welchen Treffen waren Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär anwesend?*
 - e. *Welche Position vertraten Sie bzw. welche dieser anwesenden Personen bei dem Treffen bzw. welche Weisungen oder informellen Aufträge wurden wem erteilt?*

f. Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?

Die Ende März 2022 eingerichtete interministerielle beziehungsweise behördenübergreifende Task Force zur Umsetzung und Überwachung der EU-Sanktionen unter der Leitung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst dient als Kooperationsplattform und ermöglicht einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Beteiligten um dadurch eine effiziente Durchsetzung des Sanktionsregimes zu gewährleisten. An dieser Task Force sind die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, die Financial Investigation Unit des Bundeskriminalamtes, die österreichische Nationalbank, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Finanzen, die Finanzmarktaufsicht, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, das Bundeskanzleramt, sowie die Kommunikationsbehörde Austria beteiligt.

Die Task Force wurde primär eingerichtet, um einen reibungslosen interministeriellen Austausch zwischen den involvierten Behörden zu gewährleisten. Es werden in regelmäßigen Abständen Informationen im Zusammenhang mit sanktionsrelevanten Sachverhalten geteilt um die Koordinierung der zu setzenden Maßnahmen sicherzustellen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Bisher fanden acht Sitzungen der Task Force statt.

Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Welche Maßnahmen wann von welcher Behörde in der Folge einer Task Force-Sitzung ergriffen wurden, fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 2:

- *Wie war abseits der von Ihnen in Ihrer Anfragebeantwortung 10144/AB erwähnten Taskforce und fachspezifischer Subgroups auf europäischer Ebene im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen seit dem 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU Länder sowie Großbritanniens und der USA gestaltet und organisiert?*

- a. *Insbesondere: Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
- b. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Ziele natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
- c. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*

Das Bundesministerium für Inneres steht laufend in enger Kooperation und im Informationsaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden. Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren sowie auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, darf um Verständnis ersucht werden, dass von einer eingehenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden muss.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Welche Schritte hat Ihr Ressort unternommen, dass es im BVT bzw. der DSN zu effizienter Informationsgewinnung für Strukturermittlung hinsichtlich russischer Personen kommt, deren Ziel die Beeinflussung der Handlungen der österreichischen Politik und Institutionen ist?*
- *Inwiefern haben Sie sich wann des Anliegens angenommen, dass es in der DSN zu effizienter Informationsgewinnung für Strukturermittlung hinsichtlich russischer Personen kommt, deren Ziel die Beeinflussung der Handlungen der österreichischen Politik und Institutionen ist?*

Die Sicherheitsbehörden haben nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, zusätzlich nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz tätig zu werden. Von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen muss daher Abstand genommen werden, da durch das Bekanntwerden über die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden die Aufgabenerfüllung dieser erschweren und somit den wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 5:

- *Wie oft und wann jeweils hat welche Organisationseinheit in Ihrem Ressort nach § 6 SanktG im Zeitraum seit Ihrer Anfragebeantwortung 10144/AB welchem jeweils zuständigen Gericht, dass*
 - a. *im Grundbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund eines Rechtsakts nach § 2 Abs. 1 eingefroren sind*
 - b. *im Firmenbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund eines Rechtsakts nach § 2 Abs. 1 eingefroren sind*
 - c. *im Grundbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eingefroren sind*
 - d. *im Firmenbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eingefroren sind?*

Seit der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 10396/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen vom 25. März 2022 (10144/AB XXVII. GP vom 25. Mai 2022) hat die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst in elf Fällen dem jeweils zuständigen Gericht eine Mitteilung gemäß § 6 Sanktionengesetz übermittelt.

Es wird um Verständnis ersucht, dass auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden muss.

Gerhard Karner

